

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Grillplatz der Gemeinde Umkirch

Der Gemeinderat der Gemeinde Umkirch hat am 11.04.2022 aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für den Grillplatz der Gemeinde Umkirch beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung gilt für den Grillplatz der Gemeinde Umkirch.

§ 2

Zweck der Einrichtung

Der Grillplatz steht im Eigentum der Gemeinde Umkirch und ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne von § 10 Abs. 2 GemO. Er dient kulturellen, sozialen und geselligen Zwecken der Einwohner der Gemeinde Umkirch und ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen. Der Grillplatz kann nur an volljährige Personen vermietet werden.

§ 3

Nutzungsberechtigte und Art der Nutzung

- (1) Der Kreis der Nutzungsberechtigten umfasst:
 - a) Einwohner der Gemeinde Umkirch,
 - b) in Umkirch ansässige juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen, insbesondere örtliche Vereine,
 - c) Personen, die in Umkirch ein Gewerbe betreiben und nicht in Umkirch wohnen.
- (2) Auswärtigen natürlichen sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen kann die Benutzung gestattet werden.
- (3) Veranstaltungen, bei denen zu befürchten ist, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung, den religiösen oder politischen Frieden gefährden, sind ausgeschlossen.

§ 4

Verwaltung des Grillplatzes

- (1) Der Grillplatz wird von der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Umkirch verwaltet.
- (2) Der Bürgermeister bzw. dessen Beauftragter üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 5

Benutzung

- (1) Die Überlassung des Grillplatzes erfolgt auf Antrag durch schriftlichen Vertrag (Benutzungsvertrag) zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter. Mündliche Terminabsprachen und Nebenabreden sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.
- (2) Anträge auf Überlassung des Grillplatzes sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung – Bürgerbüro –, Vinzenz-Kremp-Weg 1, 79224 Umkirch einzureichen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Grillplatzes besteht nicht.
- (3) Für den Antrag ist das von der Gemeindeverwaltung Umkirch vorbereitete Formblatt zu verwenden. Aus dem Antrag müssen hervorgehen:
 - a) Anschrift des Veranstalters und des Ansprechpartners,
 - b) Tag und Dauer der Veranstaltung.
- (4) Liegen mehrere Überlassungsanträge für denselben Termin vor, gilt – sofern keine Einigung zwischen den Antragstellern möglich ist – die Reihenfolge des Eingangs der Anträge.
- (5) Die Überlassung des Grillplatzes erfolgt erst nach Abschluss des Überlassungsvertrags und Zahlung der Benutzungsgebühr.
- (6) Bei der jährlichen Terminfestlegung mit den Vereinen und Institutionen in der Gemeinde können diese Termine vormerken lassen. Erst danach besteht die Möglichkeit für Terminvormerkungen durch andere Gruppen und Privatpersonen.
- (7) Eine Weiter- oder Untervermietung sowie ein Abschluss des Benutzungsvertrages für Dritte ist nicht zulässig.

§ 6

Rücktritt vom Benutzungsvertrag

- (1) Der Veranstalter kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist mindestens zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin der Gemeindeverwaltung – Bürgerbüro – schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entstehen keine Kosten.
- (2) Tritt der Veranstalter später zurück, so hat er 25 v.H. der festgesetzten Gebühr zu zahlen, sofern der Grillplatz für diesen Termin nicht anderweitig vergeben werden kann.
- (3) Die Gemeinde kann vom Benutzungsvertrag zurücktreten, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Benutzungs- und Gebührensatzung oder dem Benutzungsvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Ersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen; eine Entschädigung erfolgt nicht.

§ 7

Benutzungsbestimmungen

- (1) Der Veranstalter trägt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung. Er hat auf seine Kosten alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ordnungsbehördlichen und feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten sowie etwaig erforderliche behördliche

Genehmigungen einzuholen. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist gegebenenfalls eine Wirtschaftserlaubnis bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

- (2) Der Veranstalter muss während der Veranstaltung auf dem Grillplatz erreichbar sein, da sich die Gemeinde vorbehält, jederzeit Kontrollen zur Einhaltung der Grillplatzrichtlinien vorzunehmen.
- (3) Es dürfen nur Veranstaltungen im privaten Rahmen für eigene Zwecke ausgeführt werden. Öffentliche Einladungen, sei es durch Soziale Medien, Zeitungsannoncen, Plakate, Anzeigen im Internet, Flugblätter o.ä., sowie das Verlangen von Eintritt ist nicht gestattet. Außerdem darf bei der Veranstaltung keine Gewinnerzielung beabsichtigt sein. Die kostenpflichtige Ausgabe von Verzehr- und Getränkegutscheinen zur Refinanzierung der eigenen Auslagen ist ebenso untersagt. Örtliche Vereine können von diesen Regelungen durch die Gemeindeverwaltung befreit werden.
- (4) Der Veranstalter ist für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten.
- (5) Der Schlüssel für den Grillplatz kann vor Benutzung, mit Abgabe der Kautionshöhe von € 100,00, während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung – Bürgerbüro – in Empfang genommen werden.
- (6) Die Abnahme erfolgt um 10.00 Uhr am Tag nach der Benutzung (samstags bereits um 9.00 Uhr) oder nach Absprache mit der Gemeindeverwaltung um 19.00 Uhr am Tag der Benutzung. Der Veranstalter (oder ein Vertreter) muss zu diesem Zeitpunkt anwesend sein. Wird der Grillplatz nicht fristgerecht freigegeben, kann ihn die Gemeinde auf Kosten des Benutzers/Veranstalters räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Benutzer/Veranstalter haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden: der Verzug und die genaue Abnahmezeit werden durch den abnehmenden Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung schriftlich festgehalten und unterschrieben. In diesen Fällen muss auch der Veranstalter die Abnahme unterschreiben (Verzugsaufwand: ab 15 Minuten 25 Euro, ab 30 Minuten 50 Euro, ab 45 Minuten 75 Euro, ab einer Stunde 100 Euro, d.h. voller Einbehalt der Kautionshöhe).
- (7) Es ist darauf zu achten, dass jegliche Brandgefahr am Grillplatz verhindert wird. Holz und Holzkohle sind mitzubringen. Das Sammeln von Brennmaterial in der Umgebung ist nicht gestattet.
- (8) Das Anbringen von Nägeln, Schrauben und Reißnägeln an den Aufbauten ist nicht erlaubt. Bauliche Veränderungen, insbesondere der elektrischen Anlagen, sind strengstens untersagt.
- (9) Der Benutzer hat dafür zu sorgen, dass die Bewohner angrenzender Wohngebiete keinen Lärmbelästigungen ausgesetzt sind. Insbesondere nach 20.00 Uhr (bei Vermietungen von Sonntag bis Donnerstag) bzw. nach 22.00 Uhr (bei Vermietungen an Freitagen und Samstagen) ist zwingend darauf zu achten, dass durch Gesang und den Betrieb von Tonwiedergabegeräten sowie von Musikinstrumenten Störungen der Nachbarschaft ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für Verstärkeranlagen, die aus einem Fahrzeug heraus betrieben werden und außerhalb des Fahrzeuges wahrgenommen werden können.
- (10) Das Abbrennen von Pyrotechnik ist nicht erlaubt.

- (11) Auf dem Grillplatz ist kein Geschirr vorhanden. Die Benutzung von Einweggeschirr auf dem Grillplatz ist nicht gestattet. Anfallender Müll ist auf ein Minimum zu reduzieren. Das Verbrennen von Müll ist strengstens untersagt. Sperrige Gegenstände (z.B. Scherben eines Polterabends) sind selbst zu entsorgen. Bei Nichteinhaltung wird der Abfall kostenpflichtig von der Gemeinde entsorgt. Toilettenpapier ist mitzubringen.
- (12) Nach Benutzung ist der Grillplatz aufzuräumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Grillstellen sind zu säubern und die Asche in die vorgesehenen Behälter zu füllen (keine heiße Asche in den Wald schütten). Die Toilettenanlagen und der Küchenraum einschließlich der Einrichtung (Spülbecken und Kühlschränke) sind gründlich nass zu reinigen.
- (13) Beim Verlassen des Grillplatzes hat sich der Veranstalter davon zu überzeugen, dass sämtliche Wasserhähne abgestellt sind und die Beleuchtungsanlage außer Betrieb ist.
- (14) Das Übernachten auf dem Grillplatz ist nicht gestattet.
- (15) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Grillplatzes zu fordern, wenn gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen werden oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf die festgesetzte Gebühr bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Umkirch sind für die Fälle der Räumung ausgeschlossen. Im Übrigen behält sich die Gemeindeverwaltung vor, die missbräuchliche Nutzung mit einer Vertragsstrafe von € 100,00 zu ahnden (Verrechnung mit der Kautions).
- (16) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Richtlinie kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung des Grillplatzes für eine bestimmte Zeitdauer oder auf Dauer untersagen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt den Grillplatz in einem benutzungsfähigen Zustand. Während des Nutzungszeitraumes obliegt dem Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht für den Grillplatz. Er hat diese vor Beginn der Veranstaltung auf die Verkehrssicherheit zu überprüfen und für die Aufrechterhaltung dieses Zustandes bis zum Ende der Überlassungszeit Sorge zu tragen.
- (2) Der Veranstalter haftet für Schäden oder Unfälle, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen die ihm obliegende Verkehrssicherungspflicht entstehen und stellt die Gemeinde insoweit ausdrücklich von Ansprüchen Dritter frei. Der angerichtete Schaden ist umgehend der Gemeindeverwaltung oder dessen Beauftragten zu melden. Der Wert der beschädigten Gegenstände ist der Gemeinde Umkirch zu ersetzen.
- (3) Das Benutzen des Grillplatzes erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters. Dieser übernimmt für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungszeiten und Nacharbeiten die verschuldensunabhängige Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die der Veranstalter, dessen Beauftragte, Mitglieder oder sonstige Veranstaltungsteilnehmer bei der Benutzung

verursachen. Der Veranstalter stellt die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei.

- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Überlassung entstandenen Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (5) Die Gemeinde haftet nur für Schäden, die aus baulichen Mängeln entstanden sind und die sie zu vertreten hat.

§ 9

Benutzungsgebühren und Kautio

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung des Grillplatzes eine Benutzungsgebühr in Höhe von **€ 150,00**. Bei Ausfall der Veranstaltung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Bei Veranstaltungen, die tagsüber stattfinden und vor 19.00 Uhr enden, beträgt die Benutzungsgebühr **€ 50,00**. In den Gebühren sind die Kosten für Strom, Wasser und Abwasser enthalten.
- (2) An gemeinnützige Vereine mit Sitz in Umkirch wird der Grillplatz einmal jährlich gebührenfrei vermietet.
- (3) Veranstaltungen von Vereinsjugendgruppen aus Umkirch bis 18 Jahre sowie Veranstaltungen der Umkircher Grundschule und der Kindergärten sind gebührenfrei.
- (4) Für die Überlassung des Grillplatzes wird zusätzlich zu dem ggf. zu erhebenden Gebühren eine Kautio in Höhe von **€ 100,00** erhoben (bei Schlüsselübergabe). Eventuelle Schäden oder zusätzlich notwendig werdende Reinigungskosten werden mit der Kautio verrechnet. Die Kautio wird zurückerstattet, wenn der Gemeindebauhof die ordnungsgemäße Abnahme bestätigt.
- (5) Die Benutzungsgebühr ist bei Vertragsabschluss im Voraus zu bezahlen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 21.01.1991, zuletzt geändert am 16.05.2011, außer Kraft.